

Gemeinde Amerdingen
Landkreis Donau-Ries



Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Amerdingen folgende

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Amerdingen
(Kindergartengebührensatzung)**

Stand einschließlich 1. Änderungssatzung vom 16.08.2012

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren

entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich

(1) bei tageweisen Besuch nach der Anzahl der Besuchstage

oder

(2) nach der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührenschuldner und der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach folgenden Sätzen bei Besuch der Kindertageseinrichtung

a) bei unregelmäßigem (tageweisen) Besuch 5,00€ je Besuchstag

b) bei festen täglichen Buchungszeiten für jeden angefangenen Monat

| tägliche Buchungszeit der Personenberechtigten | 1. Kind | ab dem 2. Kind |
|---|----------------|---------------------------|
| bis zu 2 Stunden | 28,00 € - | 25,20 €; |
| von mehr als 2 bis 3 Stunden | 34,00 € - | 30,60 €; |
| von mehr als 3 bis 4 Stunden | 56,00 € - | 50,40 €; |
| von mehr als 4 bis 5 Stunden | 58,00 € - | 52,20 €; |
| von mehr als 5 bis 6 Stunden | 62,00 € - | 55,80 €; |
| von mehr als 6 bis 7 Stunden | 64,00 € - | 57,60 €; |
| von mehr als 7 bis 8 Stunden | 66,00 € - | 59,40 €; |
| von mehr als 8 bis 9 Stunden | 68,00 € - | 61,20 €; |
| von mehr als 9 bis 10 Stunden | 70,00 € - | 63,00 €; |

(2) Die Aufnahmegebühren betragen einmalig 10,00 Euro.

- (3) Die Gebührenermäßigungen nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nur, wenn Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen. Als erstes Kind zählt immer das älteste Kind eines Personenberechtigten, das die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Spielgeld wird für jeden angefangenen Monat erhoben. Es beträgt für Kinder mit einer täglichen Buchungszeit i. S. d. § 4 Satz 2 je Kind 3,00 €/Monat.
- (5) Die Gebühren (Abs. 1 und 2) und das Spielgeld (Abs. 3) werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 5a

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Änderungen während des Kindergartenjahres, z.B. durch Zurückstellung eines Kindes, sind der Leitung des Kindergartens unter Vorlage entsprechender Nachweise, umgehend mitzuteilen.

§ 6

In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.1989 mit den Änderungen vom 22.08.1989, 18.03.1994, 09.09.1994, 16.12.1997, 13.04.2000, 16.11.2001, 22.01.2004 und 25.08.2006 außer Kraft.

Amerdingen, den 27.02.2008

Schmidt
1. Bürgermeister



Anmerkung:

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzung wurden zusammengefasst.